

LIEFERANTENHANDBUCH
EBM-PAPST LANDSHUT GMBH

Version 1

ebmpapst

engineering a better life



Vorwort

ebm-papst ist ein weltweit führender Hersteller von Ventilatoren und Motoren mit Hauptsitz in Mulfingen, Deutschland. Das Unternehmen verfügt über mehr als 15.000 Mitarbeiter an über 25 Produktionsstandorten weltweit. Die ebm-papst Landshut GmbH ist auf die Entwicklung und Produktion von elektronischen Motoren, Ventilatoren und Antriebssystemen spezialisiert. Diese Produkte werden in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt, darunter Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Haushaltsgeräte, Automotive-Systeme und Industrieanwendungen. Zu den spezifischen Produkten, die ebm-papst Landshut herstellt, gehören beispielsweise EC-Ventilatoren, Radialventilatoren, Axialventilatoren und Motoren für verschiedene Anwendungen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit uns als Lieferant und möchten sicherstellen, dass unsere Partnerschaft auf klaren Erwartungen und transparenten Prozessen basiert.

Dieses Handbuch dient als verbindliches Dokument für alle unsere Lieferanten und enthält wichtige Informationen zu unseren Unternehmensrichtlinien, Qualitätsstandards, ethischen Grundsätzen und anderen relevanten Themen. Es soll Ihnen helfen, unsere Anforderungen zu verstehen und sicherzustellen, dass Sie diese erfüllen können.

Als Lieferant von ebm-papst Landshut spielen Sie eine entscheidende Rolle in unserer Lieferkette und wir legen großen Wert auf eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit. Wir sind bestrebt, gemeinsam mit unseren Lieferanten nachhaltige Lösungen zu entwickeln und einen Mehrwert für alle Beteiligten zu schaffen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, sich mit den Inhalten dieses Handbuchs vertraut zu machen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hermann Obermeier

Vice President Purchasing (VP)
ebm-papst Landshut GmbH

Dr. Thomas Hölzl

Vice President Quality (VP)
ebm-papst Landshut GmbH

Hanno Froese

Vice President Operations & SCM (VP)
ebm-papst Landshut GmbH

Dr. Hannes Säubert

Chief Executive Officer (CEO)
ebm-papst Landshut GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
1.1 Geltungsbereich und Gültigkeit.....	1
2. Lieferantenauswahl	2
2.1 Geheimhaltungsvereinbarung (NDA - Non Disclosure Agreement)	2
2.2 Zusendung der Anfragedokumente.....	3
2.3 Einholung der Lieferantenselbstauskunft (LSA).....	3
2.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen	3
2.5 Supplier Code of Conduct.....	3
2.6 Anforderungen an Angebot und Unterlagen.....	4
2.6.1 Benötigte Angebotsunterlagen zur Angebotsauswertung	4
2.7 Machbarkeitsbewertung	7
2.8 Potentialanalyse in Anlehnung an VDA 6.3	7
2.9 Anforderungen an Managementsystem von Lieferanten.....	7
3. Anforderung an Qualität und Produkt	10
3.1 Material Compliance	10
3.2 Rahmenvertrag.....	10
3.3 QSV – Qualitätssicherungsvereinbarung	10
3.4 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF. bzw. PPAP)	10
3.5 Lieferantenaudit in Anlehnung an VDA 6.3	12
4. Sicherstellung der Lieferzuverlässigkeit in der Serie	12
4.1 Qualitätsaufzeichnung.....	12
4.2 Abweichungsantrag (AWA).....	13
4.3 Änderungsmanagement/ PCN (Produkt Change Notification).....	13
4.4 Reklamation aufgrund von Qualitätsmangel /Mängelrüge	14
5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	15
5.1 Lieferantenbewertung.....	15
5.2 Zielvereinbarung von Controlling	17
5.2.1 ppm-Zielvereinbarung	17
5.2.2 ppm-Monitoring	18
5.3 Lieferantenentwicklungsprogramm (SQIP Supplier Quality Improvement Plan).....	18
6. Logistische Anforderungen	19
6.1 Bestellverfahren	19
6.1.1 Einzelbestellungen.....	19

6.1.2	Musterbestellung	20
6.1.3	Lieferplan	20
6.2	Abwicklung	20
6.2.1	Sistierung, Stornierung von Bestellungen	20
6.2.2	Liefermodalitäten, Gefahr- und Eigentumsübergang, Herstellerklausel	20
6.2.3	Verpackungsvorschrift	21
6.2.4	Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe	21
6.2.5	Preise, Zahlungsbedingungen	22
6.2.6	EDI-Anbindung	23
6.3	Sicherstellung der Fertigungskapazität	23
6.4	Lieferanten im Drittland	23
6.5	Trade Compliance und Außenwirtschaft	23
7.	Informationstechnologie	24
7.1	Cyber- und Informationssecurity	24
8.	Nachhaltigkeit	25
8.1	Erfassung und Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG)	25
8.2	Achtung von Menschenrechten und Umwelt	26
9.	Anhang	27
9.1	Ausnahmeregelungen	27
9.2	Mitgeltende Unterlagen	27
9.3	Ansprechpartner	28
9.4	Abbildungsverzeichnis	28
9.5	Abkürzungsverzeichnis	29
10.	Änderungshistorie	30

1. Einführung

1.1 Geltungsbereich und Gültigkeit

Das einzig gültige Lieferantenhandbuch der ebm-papst Landshut GmbH (nachfolgend als „ebm-papst“ bezeichnet) für den Standort Landshut ist dieses Lieferantenhandbuch in seiner jeweils aktuellen digitalen Version.

Der Geltungsbereich des Lieferantenhandbuchs von ebm-papst erstreckt sich auf alle Lieferanten und Dienstleister, die Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen eingehen oder unterhalten. Dies umfasst sämtliche Produktionsstandorte und Geschäftsbereiche von ebm-papst Landshut weltweit.

Dieses Handbuch bildet einen integralen Bestandteil jeder Vereinbarung im Einkauf zwischen ebm-papst Landshut, dem Lieferanten und den gesetzlichen Anforderungen. Sofern nicht ausdrücklich in einem von ebm-papst Landshut verfassten Schreiben abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, sich an die Regelungen zu halten, die in diesem Handbuch festgelegt sind.

Gegenseitige Offenheit, Ehrlichkeit und Loyalität spielen für uns eine wichtige Rolle in der Geschäftsbeziehung. Gleichzeitig wird die Wahrung strikter Vertraulichkeit und Geheimhaltung vorausgesetzt.

Es ist empfehlenswert, Ihre betroffenen Mitarbeiter mit den Inhalten und Anforderungen des Lieferantenhandbuchs vertraut zu machen. Dies stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, die an der Zusammenarbeit mit ebm-papst Landshut beteiligt sind, ein gemeinsames Verständnis für unsere Unternehmensgrundsätze und Standards haben.

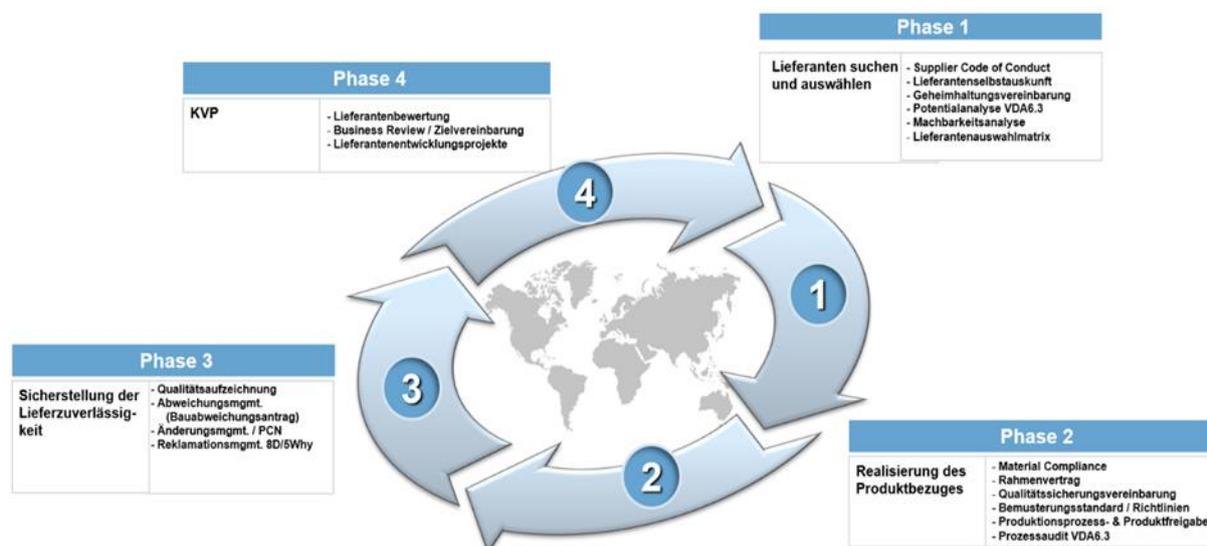


Abbildung 1: Sourcing Excellence Modell

2. Lieferantenauswahl

Die Auswahl der Lieferanten für Produktionsmaterial erfolgt durch den Einkauf in enger Abstimmung mit den Bereichen Qualitätsmanagement, Logistik, Entwicklung und Produktion. Neben technischen, wirtschaftlichen und logistischen Aspekten wird die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten als entscheidendes Kriterium bei der Auswahl betrachtet. Unser Lieferantenauswahlprozess ist in fünf Schritte unterteilt. Das Fortschreiten zur nächsten Stufe setzt den erfolgreichen Abschluss der vorhergehenden Stufe voraus. Lieferanten, welche die Vorgaben unseres Lieferantenhandbuchs einhalten, haben Vorrang bei künftigen Vergabeprozessen.

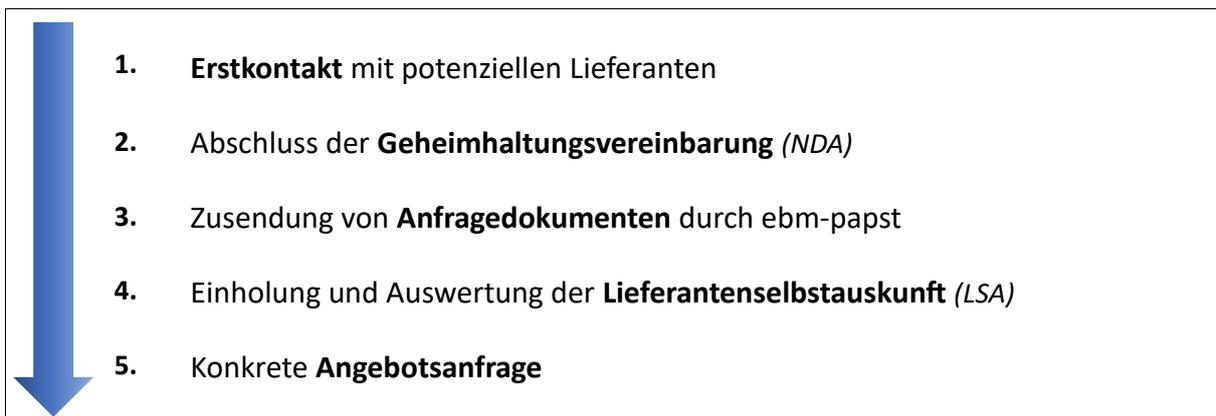


Abbildung 2: Lieferantenauswahlprozess

Erstkontakt mit potenziellen Lieferanten

Zu Beginn des Lieferantenauswahlprozesses treten unsere Facheinkäufer mit Ihnen telefonisch oder per E-Mail in Kontakt, um ein kurzes Kennenlernen zu ermöglichen. In diesem Rahmen können bereits grundlegende und richtungsweisende Themen besprochen werden. Sollte eine Einigung zwischen dem Lieferanten und ebm-papst erzielt werden, dass der Prozess fortgesetzt werden soll, wird im nächsten Schritt eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen.

2.1 Geheimhaltungsvereinbarung (NDA - Non Disclosure Agreement)

Wir legen großen Wert auf die Sicherheit und Vertraulichkeit unserer Daten und Informationen. Auf Basis der Liefervereinbarung gehen wir stets von einer umfassenden Verpflichtung und Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich übermittelter vertraulicher Informationen, durch unsere Geschäftspartner, aus. Gerade vor dem Austausch von wichtigen Daten und Kennzahlen mit höherer Kritikalität mit unseren Lieferanten kann es darüber hinaus aber erforderlich werden, eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarung dient dazu, sicherzustellen, dass sensible Informationen geschützt werden und nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Wir bitten alle Lieferanten, sich an diese Bestimmungen zu halten, um die Vertraulichkeit und Integrität unserer Daten zu gewährleisten.

2.2 Zusendung der Anfragedokumente

Nach erfolgreichem Abschluss der Geheimhaltungsvereinbarung werden wir Ihnen alle erforderlichen Zeichnungen, Spezifikationen und weiteren Details von ebm-papst zukommen lassen, die Sie als Lieferant benötigen, um ein konkretes Angebot erstellen und abgeben zu können.

2.3 Einholung der Lieferantenselbstauskunft (LSA)

Um die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten effizient und transparent zu gestalten, bitten wir Sie um die Bereitstellung von Informationen über Ihr Unternehmen. Die Lieferantenselbstauskunft (LSA) in der jeweils aktuellen gültigen Fassung dient dazu, uns einen umfassenden Überblick über Ihre Organisation, Ihre Leistungen, etablierte Prozesse und Standards, sowie für die Geschäftsbeziehung relevante Geschäftspraktiken zu verschaffen.

Die Selbstauskunft ermöglicht es uns, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, die Qualität unserer Lieferanten zu bewerten und sicherzustellen, dass unsere Geschäftsbeziehung auf einer soliden Grundlage basiert. Wir legen großen Wert darauf, mit vertrauenswürdigen und zuverlässigen Partnern zusammenzuarbeiten, die unsere Werte und Standards teilen.

Wir bitten Sie daher, die Lieferantenselbstauskunft sorgfältig auszufüllen und alle relevanten Informationen bereitzustellen. Da dies eine grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme Ihres Datensatzes als langfristiger Geschäftspartner in unseren Systemen darstellt, bitten wir um eine schnellstmögliche Rückmeldung, nachdem Sie die Lieferantenselbstauskunft von uns erhalten haben.

2.4 Allgemeine Einkaufsbedingungen

Um eine reibungslose und transparente Geschäftsbeziehung sicherzustellen, möchten wir Sie bitten, sich mit unseren Einkaufsbedingungen vertraut zu machen. Die nachfolgenden [Einkaufsbedingungen](#) regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen für den Bezug von Waren und Dienstleistungen durch unser Unternehmen bzw. Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren durch Ihr Unternehmen. Wir legen großen Wert darauf, dass diese Bedingungen umfassende und ausschließliche Anwendung finden sowie eingehalten werden, um eine erfolgreiche und langfristige Partnerschaft zu gewährleisten.

2.5 Supplier Code of Conduct

Als verantwortungsbewusstes Unternehmen legen wir großen Wert auf ethisches Handeln und Nachhaltigkeit in unserer Lieferkette. Unser [Supplier Code of Conduct \(SCoC\)](#) in der jeweils aktuellen gültigen Fassung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und enthält Richtlinien und Standards, deren Einhaltung wir von unseren Lieferanten erwarten. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Einhaltung unseres Supplier Code of Conduct für uns von großer Bedeutung ist. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zu den darin festgelegten Prinzipien verpflichten und diese in ihrer täglichen Geschäftstätigkeit umsetzen.

Der Supplier Code of Conduct umfasst Themen wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und den fairen Wettbewerb. Wir sind überzeugt, dass die Einhaltung dieser Standards nicht nur zur Stärkung unserer Geschäftsbeziehung beiträgt, sondern auch dazu beiträgt, eine positive Wirkung auf Gesellschaft und Umwelt zu erzielen. Wir bitten Sie daher, sich mit unserem Supplier Code of Conduct vertraut zu machen und sicherzustellen, dass Sie diesen respektieren und einhalten.

2.6 Anforderungen an Angebot und Unterlagen

Um sicherzustellen, dass wir Ihre Angebote und Unterlagen effizient prüfen und bewerten können, möchten wir Sie auf die folgenden Anforderungen hinweisen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist entscheidend für eine reibungslose Abwicklung des Beschaffungsprozesses und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen.

Wir legen großen Wert darauf, dass die eingereichten Angebote vollständig, präzise und termingerecht sind. Nur so können wir eine fundierte Entscheidung zur Auftragsvergabe treffen und sicherstellen, dass Ihre Leistungen unseren Anforderungen entsprechen. Bitte beachten Sie daher die folgenden Punkte bei der Erstellung Ihrer Angebote und Unterlagen.

2.6.1 Benötigte Angebotsunterlagen zur Angebotsauswertung

Im nachfolgenden Abschnitt sind die Anforderungen an Angebote aufgeführt, die Sie bei uns zur Prüfung einreichen müssen. Die folgenden Anforderungen sind spezifisch nach Warengruppen unterteilt.

Legende:

Dokument wird zur Angebotsauswertung benötigt

Rohmaterial

Warengruppe	Kommentar
Kupfer	<input checked="" type="checkbox"/> Grundpreis und Zuschläge extra ausgewiesen
Kupferlackdraht	
Wellenstahl	
Bandmaterial	
Alumasseln	
Sonstige Rohmaterialien	

Elektronik und Elektromechanik

Warengruppe	Cost-Breakdown <i>ausgefüllt</i>	Anforderungen	Kommentar
EMS (Leiterplatten)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bill of Material (BOM)	Aufgeschlüsselte Stückliste mit Einzelkomponentenpreise und epL-Sachnummer
		NRE-Kosten (Non-Recurring Engineering-Kosten /Kosten für Prüfung und Prüfequipment)	Separat ausgewiesen und aufgeschlüsselt
		Ausbringungsmenge / Kapazität mit angebotenen NREs	
		Losgröße	
		Angebotspreis auf Basis DDP Landshut inkl. Verpackung und Zahlungsziel 30 Tage netto	
		Zugrunde gelegter Wechselkurs	in EUR/USD
		Produktionswerk	
		Angebotener Unterlagenstand ggf. Abweichungen davon	Nachvollziehbare Kalkulation zur Ermittlung des Angebotspreises
		Lieferzeit Erstmuster	Separat ausgewiesen und aufgeschlüsselt
		Lieferzeit Serie	
Elektronische Bauteile	<input checked="" type="checkbox"/>	Angebotspreis	Verpackungseinheit (VPE)
		Lieferzeit	Mindestbestellmenge (MOQ)
		evtl. verfügbare Lagermenge	Liefer- und Zahlungsbedingungen
		Angebotsgültigkeit	Wechselkurs
		Lieferung an EMS möglich?	Bereitschaft zur Anlage eines Sicherheitsbestands
Stecker & Kabel	<input checked="" type="checkbox"/>	Mindestbestellmenge (MOQ) Glühdrahttest	Zuschläge extra ausgewiesen

Mechanik

Warengruppe	Cost Breakdown (CBD) <i>ausgefüllt</i>	MOQ Zahlungsbedingungen Lieferzeit Lieferbedingungen	Material und Arbeitskosten garantierte Ausbringungsmenge Schusszahl Anzahl Kavitäten Einsatzgewicht	Sonstige Anforderungen
Druckguss/ Strangpress	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Baugruppen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kugellager		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Magnete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Metallteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ggf. Schrottanteil und Arbeitsvorbereitung, basierend auf kalkulierter Losgröße
C-Teile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kunststoffe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Flammpbarkeit, UL-Zertifikat
Gummi & Elastomere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Glühdrahttest
Verpackungsmaterial	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	

2.7 Machbarkeitsanalyse

Es ist entscheidend, dass der Lieferant eine Machbarkeitsanalyse durchführt, um sicherzustellen, dass die Anforderungen und Spezifikationen des Auftrags erfüllt werden können. Diese Analyse identifiziert sowohl die grundsätzliche Eignung des Lieferanten als auch potenzielle Risiken und ermöglicht Maßnahmen zur Risikominimierung. Zudem liefert die Analyse eine realistische Einschätzung der Kosten, des Zeitplans und der Ressourcen. Der Lieferant muss alle technischen Anforderungen und Unterlagen überprüfen und Unklarheiten unverzüglich klären. Eine schriftliche Zustimmung ist bei Nebenabreden notwendig. Mit der Machbarkeitsanalyse verpflichtet sich der Lieferant, die Produkte prozesssicher herstellen zu können. Sollten sich Zusatzaufwände ergeben, verpflichtet sich der Lieferant, diese Kosten zu tragen. Die Machbarkeitsanalyse erfolgt vor der Bestellung.

2.8 Potentialanalyse in Anlehnung an VDA 6.3

Vor Auftragsvergabe führt ebm-papst eine Potentialanalyse in Anlehnung an VDA 6.3 durch, um die Prozesse der Lieferanten zu bewerten.

Die Ergebnisse der Potentialanalyse werden in **drei Einstufungen** kategorisiert:

- **Grün:** Anforderungen vollständig erfüllt. Sie sind ein bevorzugter Lieferant, was zu einer stärkeren Zusammenarbeit führt.
- **Gelb:** Anforderungen überwiegend erfüllt. Verbesserungsmaßnahmen werden vereinbart und überwacht, erneute Bewertung nach Umsetzung erforderlich.
- **Rot:** Anforderungen nicht erfüllt. Zusammenarbeit wird ausgesetzt, keine neuen Aufträge. Signifikante Verbesserungen und erneute Analyse erforderlich.

2.9 Anforderungen an Managementsystem von Lieferanten

ebm-papst erwartet das Bestehen und Aufrechterhalten eines effektiven Managementsystems auf Lieferantenseite, um die Qualität der lieferantenseitig angebotenen Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen und den Anforderungen von ebm-papst und dessen Kunden gerecht zu werden. In diesem Abschnitt werden die Anforderungen an das Managementsystem von Lieferanten detailliert beschrieben, um sicherzustellen, dass alle Lieferanten die erforderlichen Standards erfüllen und kontinuierlich verbessern.

2.9.1 Anforderung an das Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den nachfolgenden Richtlinien einzurichten, zu unterhalten und weiterzuentwickeln:

Mindestanforderung ist ein **Qualitätsmanagementsystem** nach **ISO 9001** oder nach **IATF 16949** in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Lieferant hat dem zuständigen ebm-papst Einkauf umgehend unaufgefordert und eigenverantwortlich alle für die Belieferung von ebm-papst mit Vertragsgegenstände relevanten Zertifikate vorzulegen. Zertifikate müssen den Nachweis beinhalten, dass diese durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft ausgestellt wurden (z.B. Akkreditierungssymbol bzw. eine Registrierungsnummer). Änderungen in Art/Umfang der Zertifizierung, neue Revisionsstände der Zertifikate oder der Verlust eines Zertifikates sind ebm-papst ebenfalls umgehend und unaufgefordert anzuzeigen.

Soweit der Lieferant von ebm-papst Beistellungen, insbesondere Produktions- und Prüfmittel, für die Herstellung der Vertragsgegenstände zur Verfügung gestellt werden, müssen diese vom Lieferant in sein QM-System wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.

Soweit mit ebm-papst vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Produkte (Komponenten, Halbzeuge und Werkstoffe) und Leistungen bei von ebm-papst freigegebenen Bezugsquellen zu beschaffen. Die Inanspruchnahme dieser Bezugsquellen entbindet Lieferant nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften Produkte und Leistungen in eigener Verantwortung sicherzustellen.

2.9.2 Anforderungen an das Umweltmanagementsystem

ebm-papst erwartet, dass sich der Lieferant auch für den Umweltschutz engagiert. Der Lieferant hat ein Umweltmanagementsystem zu installieren und Abfalltrennung, Recycling, Luftreinhaltung sowie Gewässerschutz konsequent durchzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Umweltschutzvorgaben einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Um der besonderen Umweltverantwortung Rechnung zu tragen, erwartet ebm-papst, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem entsprechend der internationalen Umweltnorm ISO 14001 oder EMAS anwendet und unterhält oder der Lieferant seine bestehenden Umweltmanagementstandards in Anlehnung an diese Systeme kontinuierlich und effizient verbessert.

2.9.3 Erwartungshaltung im Rahmen des ebm-papst Energiemanagements nach ISO 50001

Effizienter Einsatz von Energie in der gesamten Lieferkette ist ein wesentlicher Faktor einer auf Nachhaltigkeit angelegten Wirtschaft. Dies ist auch die Motivation des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG), gemäß dessen alle Unternehmen – und damit auch ebm-papst – mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh verpflichtet sind, bis zum 18. Juli 2025 ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMA einzuführen und zertifizieren zu lassen. Im Zuge dessen verfolgen wir die aktive Einbeziehung der Lieferanten in die Anstrengungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Daher empfehlen wir unseren Lieferanten,

- spezifische Energiekennzahlen (EnPIs) zu entwickeln, zu überwachen und zu berichten,
- das Bewusstsein für Energieeffizienz durch regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu steigern,
- energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen und dabei die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen,
- regelmäßig Energieaudits durchzuführen
- und deren Ergebnisse bei der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu berücksichtigen,

um gleichermaßen nachhaltige und wirtschaftlich spürbare Verbesserungen im Energieverbrauch zu erhalten.

2.9.4 Umweltverträglichkeit und Gefahrstoffe

Der Lieferant stellt sicher, dass sich die Vertragsprodukte in Konformität mit den Anforderungen der jeweils einschlägigen stoffbezogenen Vorschriften, wie z.B. der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) am Erfüllungsort befinden. Soweit die Vertragsprodukte an einem anderen Ort verwendet werden sollen und dies Lieferanten mitgeteilt wird, sind auch die dortigen Vorschriften zu erfüllen.

Insbesondere für Vertragsprodukte, die in der oder in die Europäische Union (nachfolgend "EU") geliefert bzw. importiert werden gilt, dass sich diese in Konformität mit den Regelungen Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006 (nachfolgend "REACH-Verordnung") befinden. Lieferant stellt sicher, dass alle Stoffe, auch die in Vertragsprodukten enthalten sind, vorregistriert oder registriert sind, soweit dies gemäß der REACH-Verordnung so gefordert wird.

Für den Fall, dass die Vertragsprodukte oder Teile hiervon als Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung anzusehen sind, wird Lieferant ebm-papst nach entsprechenden Ermittlungen mitteilen, ob eine Freisetzung von in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffen beabsichtigt ist, die eine Registrierung gemäß der REACH-Verordnung erfordert, oder ob in den Erzeugnissen oder Teilen hiervon SVHC gemäß der European Chemical Agency Kandidatenliste (nach-folgend „ECHA-Kandidatenliste“) in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten sind. Lieferant wird ebm-papst über die Identität dieser Stoffe und ggf. ihre Konzentration in den Erzeugnissen informieren. Diese Verpflichtung findet auch auf solche Erzeugnisse Anwendungen, bei denen die jeweiligen Stoffe zu einem Zeitpunkt in die ECHA-Kandidatenliste aufgenommen wurden, zu dem die Vertragsprodukte bereits geliefert wurden.

Lieferant wird ebm-papst rechtzeitig über sämtliche zusätzliche Beschränkungen informieren, die in der REACH-Verordnung enthalten sind oder die von den zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung erlassen wurden. Dies umfasst insbesondere alle Nutzungseinschränkungen oder Zulassungspflichten gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung, die tatsächlich oder wahrscheinlich einen Einfluss auf die Nutzung, den Verkauf oder die Entsorgung von in den gelieferten Vertragsprodukten enthaltenen Stoffen haben.

Lieferant wird ebm-papst rechtzeitig alle notwendigen Informationen in Bezug auf die gelieferten Vertragsprodukte zukommen lassen, die Lieferant oder derjenige, von dem Lieferant bezieht, innerhalb der Lieferkette (dies bedeutet nachgeschaltete Käufer oder Nutzer) nach der REACH Verordnung weiterzugeben hat. Ferner hat Lieferant alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die ebm-papst oder die nachgeschalteten Akteure der Lieferkette benötigen, um ihren Verpflichtungen gemäß der REACH-Verordnung nachzukommen.

Conflict Materials nach Dodd Frank Act Section 1502: ebm-papst ist gegenüber seinen Kunden innerhalb der Lieferkette bezüglich der Verwendung bestimmter Materialien (sogenannter "Conflict Materials") auskunftspflichtig. Es handelt sich dabei u.a. um die Mineralien Gold, Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate in Verbindung mit deren Herkunft aus der Region Demokratische Republik Kongo. Sofern der Lieferant diese Mineralien in Vertragsgegenständen verwendet, ist er verpflichtet, ebm-papst rechtzeitig vor der Vertragserfüllung darüber zu informieren und jährlich eine entsprechende Kundenabfrage zu beantworten und entsprechende Nachweise zu erbringen.

Soweit Lieferant Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ebm-papst erbringt, wird er die einschlägigen, jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von ebm-papst einhalten und Anordnungen von ebm-papst über das Verhalten auf dem Betriebsgelände entsprechend der Fremdfirmenregelung berücksichtigen.

3. Anforderung an Qualität und Produkt

Wir legen bei ebm-papst größten Wert auf die Qualität unserer Produkte und erwarten daher auch von unseren Lieferanten, dass sie diesen hohen Qualitätsansprüchen gerecht werden. Aus diesem Grund sind die nachfolgenden Abschnitte einzuhalten.

3.1 Material Compliance

Zur Freigabe eines Bauteils ist es notwendig, dass ebm-papst die unterzeichnete [Lieferantenerklärung zu Material Compliance und Design- und Einkaufsrichtlinie epL](#) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen hat. Dies stellt ein Freigabekriterium dar.

3.2 Rahmenvertrag

Für eine langfristige und umfangreiche Zusammenarbeit ist es für uns von großer Bedeutung, einen Rahmenvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag wird die künftige Zusammenarbeit sowie den rechtlichen Rahmen festlegen und somit eine verlässliche Grundlage für unsere Partnerschaft schaffen.

3.3 QSV – Qualitätssicherungsvereinbarung

Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient dazu, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen zwischen Lieferanten und Abnehmern zu sichern. Sie legt die Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Prozesse fest, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Qualitätsstandards eingehalten werden. Durch den Abschluss einer QSV wird eine verbindliche Grundlage für eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit geschaffen.

Im Rahmen des Lieferanten Onboardings ist der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dringend erforderlich. Diese Vereinbarung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Zusammenarbeit und sollte daher zeitnah im Verlauf des Lieferanten-Onboardings abgeschlossen werden.

3.4 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF. bzw. PPAP)

Der Lieferant hat die geforderten Freigabedokumente entsprechend der angeforderten Vorlagestufe einschließlich der zeichnungs-/ spezifikationskonformen Erstmuster gemäß dem mit ebm-papst vereinbarten Terminplan zur Freigabe vorzustellen.

Erstmuster sind einem repräsentativen Produktionslauf aus Serieneinrichtungen zu entnehmen. Als Bemusterungsstandards werden von ebm-papst in Anlehnung an VDA-Band 2 (siehe [Homepage der VDA](#)) PPF oder ersatzweise PPAP (siehe [Homepage der AIAG](#)) akzeptiert. In unserer [Bemusterungsrichtlinie](#) können Sie den Umfang der mit zu liefernden Dokumenten spezifisch erkennen. Zur Unterstützung stellen wir Ihnen zusätzlich die [Checkliste Bemusterungsumfang](#) zur Verfügung.

3.4.1 Besondere Merkmale

Merkmale, die von ebm-papst als sicherheits-, funktions- oder prozesskritisch eingestuft werden und somit besonderer Beachtung bedürfen („Besondere Merkmale“), werden in der Zeichnung entsprechend vorgegeben.

Sind von ebm-papst keine signifikanten Merkmale vorgegeben, so hat der Lieferant aufgrund seiner Produkt-/ Prozess Erfahrung signifikante Merkmale eigenverantwortlich zu definieren.

Diese signifikanten Merkmale sind vom Lieferanten zu identifizieren und in allen relevanten Produkt- und Prozessunterlagen, wie z.B. eigene Zeichnung, FMEA, Risikoanalysen, Arbeits- und Prüfanweisungen sowie Produktionslenkungsplänen zu kennzeichnen. Diese Merkmale müssen in allen relevanten Planungsschritten besonders berücksichtigt, und nach Erstellung regelmäßig überwacht und aktualisiert werden.

3.4.2 Prozessfähigkeiten

Der Lieferant verpflichtet sich alle in Zeichnung und Spezifikation genannten Merkmale zu 100% einzuhalten (Null-Fehler Ziel). Hierzu legt der Lieferant geeignete Maßnahmen wie z.B. fertigungsbegleitende Prüfungen oder den Nachweis der Prozessfähigkeit fest.

Für die in der Zeichnung aufgeführten signifikanten Merkmale bestehen grundsätzlich Prüf- und Nachweispflichten, d.h. die Merkmale sind permanent zu überwachen und die Messwerte zu dokumentieren. Bei Mehrfach-Nestern, -Kavitäten, -Spuren etc. gilt dies für jedes Nest, Kavität, Spur etc., sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Sofern nicht projektspezifisch in Schriftform anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende Mindestanforderungen für signifikante Merkmale:

	Besondere Merkmale	Sicherheitsrelevante Merkmale
Kurzzeit-/Maschinenfähigkeit	cmk > 1.67	cmk > 2.0
vorläufige Prozessfähigkeit	ppk > 1.67	ppk > 2.0
Langzeit-/Prozessfähigkeit	cpk > 1.33	cpk > 1.67

Abbildung 3: Prozessfähigkeiten

Wird die oben geforderte Fähigkeit nicht erreicht, ist eine **100%-Prüfung** durchzuführen.

Die Maschinen- und Prozessfähigkeitsnachweise sind zu erstellen und auf Anfrage ebm-papst kostenfrei vorzulegen. Im Falle einer Reklamation der genannten Merkmale, stellt der Lieferant auch über einen von ebm-papst geforderten Zeitraum diese Nachweise kostenfrei zur Verfügung bzw. ermöglicht die Einsichtnahme in alle relevanten Daten und Dokumente.

3.4.3 Prüfmethoden

Prüfmethode und die verwendeten Prüfmittel sind ggf. mit ebm-papst abzustimmen. Die Prüfmittel müssen vom Lieferanten beschafft werden bzw. vorhanden sein und einer systematischen Prüfmittelüberwachung unterliegen, dies gilt auch für die von ebm-papst bereitgestellten Prüf- und Messmittel. Zur Prüfmittelüberwachung zählt neben der fristgerechten, wiederkehrenden Kalibrierung grundsätzlich die Sicherstellung der Linearität und Langzeitstabilität mittels einer Messsystemanalyse (MSA), siehe z.B. MSA 4 und MSA 5 im AIAG Measurement Systems Analysis Manual, Bosch Heft 10 oder VDA-Band 5.

Der Nachweis hat nach den allgemeinen Forderungen des VDA-Band 5 (Prüfprozesseignung) oder einer MSA nach AIAG zu erfolgen (MSA 1 mit $cgk \geq 1,33$ und nachfolgend bei metrischen Prüfmerkmalen eine MSA 2 oder MSA 3 (sofern Prüferinfluss ausgeschlossen werden kann) mit $\%R\&R \leq 10\%$ bei. Bei kategorialen oder qualitativen Prüfmerkmalen ist eine attributive Messsystemanalyse, bevorzugt MSA 7 (Kappa-Statistik) anzuwenden (siehe z.B. ISO 22514-7 oder VDA-Band 5).

3.5 Lieferantenaudit in Anlehnung an VDA 6.3

Ein Lieferantenaudit nach [VDA 6.3](#) ist ein standardisiertes Verfahren zur Bewertung und Überwachung von Lieferanten. Es dient dazu, die Qualitätssicherung entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen und potenzielle Risiken zu identifizieren.

ebm-papst ist berechtigt, die Produktionsstätte und sonstige Geschäftsräume von Lieferant und dessen Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zusammen mit dem Endkunden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Einhaltung der Anforderungen an die Vertragsprodukte und zugrundeliegende Managementsysteme zu überprüfen. In dringenden Fällen, z.B. akute Reklamation, ist ebm-papst zum Zutritt, an dem der Ankündigung nachfolgenden Tag berechtigt.

ebm-papst wird dabei auf die berechtigten Belange von Lieferant und dessen Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, Rücksicht nehmen. ebm-papst ist berechtigt, solche Audits durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen zu lassen. Lieferant und dessen Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen werden ebm-papst bzw. den von ebm-papst beauftragten Dritten bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Audits angemessen unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Einsicht in die jeweils relevanten Unterlagen sowie Bereitstellung eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters. ebm-papst wird die im Rahmen eines solchen Audits erhaltenen Informationen vertraulich behandeln.

Sofern aus Sicht von ebm-papst die Anforderungen an die Vertragsprodukte und die zugrundeliegende Managementsysteme von Lieferant nicht eingehalten werden, ist Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und ebm-papst hierüber zu unterrichten. Die Auditergebnisse finden Eingang in die Lieferantenbewertung.

Die Durchführung eines solchen Audits enthebt Lieferant nicht von seiner Verantwortung in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von vertragskonformen Vertragsprodukten bzw. der Erbringung vertragskonformer Vertragsleistungen.

4. Sicherstellung der Lieferzuverlässigkeit in der Serie

4.1 Qualitätsaufzeichnung

Der Lieferant wird über die Durchführung sämtlicher Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird ebm-papst im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Die Aufbewahrungsfrist für alle Qualitätsaufzeichnungen / verdichtete Daten der Endprüfung zu den gelieferten Vertragsprodukten beträgt 15 Jahre ab letzter Lieferung, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

4.2 Abweichungsantrag (AWA)

Stellt ein Lieferant oder eine verlängerte Werkbank (Auslagerung bestimmter vor- und/oder nachgelagerter Arbeiten an einem Produkt an Dienstleister) eine Abweichung an Zulieferteilen fest, kann er bei ebm-papst eine Sonderfreigabe über einen [Abweichungsantrag \(AWA\)](#) anfragen. Nach Freigabe durch ebm-papst können die Teile gesondert gekennzeichnet geliefert werden. Kosten, die durch die Bearbeitung des AWA entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4.3 Änderungsmanagement/ PCN (Produkt Change Notification)

Änderungen an Teilen können unter Umständen vom Lieferanten unvorhersehbare Konsequenzen zur Folge haben. Der besondere Einsatzfall von Zukaufteilen im Produktspektrum bei ebm-papst bedingt, dass für Laien unscheinbare Merkmale zu Gefahren für Leib und Leben von Menschen führen können. Deshalb unterliegt das Änderungsmanagement der ebm-papst einer besonderen Sorgfaltspflicht.

Aus diesem Grund hat die ebm-papst festgelegt, welche Änderungen an Teilen bzw. Prozessen mitgeteilt bzw. durch die ebm-papst genehmigt werden müssen. Dies trifft ebenso auf die Unterlieferanten zu.

Nicht mitteilungspflichtige Änderungen

- Personaländerungen operativer Bereich
- Änderungen von Prozessparametern innerhalb eines definierten Prozessfensters gemäß Prozessfreigabe
- Änderungen von Maschinen/Ausrüstungsgegenständen/Produktionsanlagen, sofern Einfluss auf die Produktqualität ausgeschlossen werden kann
- Prüfmitteln derselben Art, Leistung etc. ohne Einfluss auf die Produktqualität
- Wartungsbedingte Änderungen (Ersatzteile)
- Zusätzliche Qualitätsprüfungen, z.B. Prozesskontrolle (Warenausgangsprüfung)
- Zusätzliche Sichtprüfungen aufgrund neuer Fehler (noch nicht im Fehlerkatalog aufgeführte Fehler)

Mitteilungspflichtige Änderungen

- Austausch von Maschinen durch Maschinen eines besseren und leistungsfähigeren Typs, ohne absehbaren Einfluss auf die Produktqualität

Genehmigungspflichtige Änderungen

- Änderungen von Maschinen/ Produktionsanlagen/ Prüfmitteln/ Fertigungsstandorten/ mit potenziellem Einfluss auf die Produktqualität
- Änderung von Prozessparametern mit potenziellem Einfluss auf die Produktqualität
- Änderung von Prüfparametern und Prüfmethoden
- Änderung des (Roh-)Materials
- Änderung des Materiallieferanten/Dienstleisters
- Prozessablaufänderung (Prozessfluss) inkl. Prüfschritte

Vor der Umsetzung von genehmigungspflichtigen Änderungen ist hierfür die schriftliche Zustimmung von ebm-papst einzuholen und die Änderung in dem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Die Ankündigung einer geplanten Änderung muss rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Monate vor der geplanten Implementierung in schriftlicher Form und mit allen erforderlichen Daten und Fakten erfolgen.

Nimmt ein Lieferant Änderungen ohne die Zustimmung von ebm-papst vor, ist ebm-papst zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages sowie aller betroffenen Bestellung(en) berechtigt. Daneben hat der Lieferant ebm-papst sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ebm-papst wegen der unterbliebenen Anzeige der Änderung entsteht. Weitergehende Rechte und Ansprüche von ebm-papst bleiben unberührt.

4.4 Reklamation aufgrund von Qualitätsmangel /Mängelrüge

ebm-papst prüft die Produkte bei Anlieferung nur hinsichtlich ihrer Identität, der Liefermenge und auf etwaige äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden. Bei dieser Kontrolle entdeckte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung angezeigt. Versteckte Mängel werden ebenfalls unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Etwaige weitergehende gesetzliche Untersuchungsobliegenheiten von ebm-papst werden ausgeschlossen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten. Sobald der Lieferant von Beanstandungen im Zusammenhang mit Anlieferprodukten, die bei anderen Kunden für vergleichbare Anwendungen eingesetzt werden, erfährt, wird er dies unverzüglich ebm-papst mitteilen. Der Lieferant und ebm-papst vereinbaren hierüber einen direkten und offenen Austausch von Informationen, damit mögliche Auswirkungen auf den Endkunden ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden können. Diese Vorgehensweise dient zur Schadensminimierung im Interesse beider Partner. Daher werden Beide uneingeschränkt an der Aufklärung der Ursachen und der möglichen Lösungswege in Ihrem Verantwortungsbereich mitwirken, auch wenn die Ursache der Beanstandung zwischen den Partnern strittig ist.

Werden fehlerhafte Produkte bei ebm-papst oder beim Kunden entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend geeignete Abstellmaßnahmen zu ergreifen und auf Anforderung einen Problemlösungsprozess gemäß 8D-Methodik durchzuführen. Der Status der Sofortmaßnahmen (D3 im 8D-Report) ist innerhalb von 24 Stunden an ebm-papst zu melden und regelmäßig zu aktualisieren. Im Rahmen der Sofortmaßnahmen verpflichtet sich der Lieferant:

- unverzüglich ein Q-Gate einzurichten, damit nur noch i.O.-Ware zu ebm-papst kommt (z.B. 100%-Prüfung)
- unverzüglich Ersatz zu liefern
- die suspekten Ware bei ebm-papst abzuholen
- unverzüglich eine Sortierung oder Nacharbeit bei ebm-papst zu organisieren (z.B. mittels der von ebm-papst vorgegebenen externen Dienstleister)

Der ausgefüllte [8D-Report](#) wird durch epL/QMZ mit dem [8D Bewertungsbogen](#) bewertet. Es gilt ein Ergebnis von > 70,8% zu erreichen. Bei Unterschreitung der Punktzahl ist eine Korrektur des 8D Reportes erforderlich.

Ursachenanalysen für das Auftreten und Nicht-Erkennen sind mit geeigneten Problemlösungsmethoden durchzuführen und müssen ebm-papst vorgelegt werden. Zusätzlich sind detaillierte Analysen (wie z. B. Ishikawa, 5-Why, Fehlersimulationen etc.) durchzuführen. ebm-papst ist berechtigt, an den vom Lieferanten und seinen Unterlieferanten durchgeführten Prüfungen und Befundungen teilzunehmen oder derartige Prüfungen beim Lieferanten mit diesem selbst durchzuführen. Eine detaillierte Maßnahmenplanung (D5 im 8D-Report) zur effektiven Problemlösung der Ursache, für das Auftreten sowie die Nicht-Erkennung muss ebm-papst innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Reklamation vorgelegt werden. Der komplette 8D-Report muss spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ebm-papst schriftlich vorliegen. Sofern Maßnahmen korrigiert werden müssen, ist der 8D-Report zu aktualisieren. Gegebenenfalls können in Absprache zwischen dem Lieferanten und ebm-papst abweichende Termine vereinbart werden. Der 8D-Prozess kann nur mit Zustimmung von ebm-papst abgeschlossen werden.

Sämtliche Kosten, die im Rahmen einer durch den Lieferanten verursachten Reklamation entstanden sind, sind vom Lieferanten zu tragen. Für Einzelfehler können Pauschalen vereinbart werden.

5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Kontinuierliche Verbesserung spielt in unserem Unternehmen eine zentrale Rolle und ist von entscheidender Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sich den dynamischen Marktbedingungen anzupassen und die Kundenzufriedenheit zu gewährleisten. Durch kontinuierliche Verbesserung können Prozesse optimiert, Kosten reduziert, die Qualität gesteigert und Innovationen gefördert werden. Im nachfolgenden Abschnitt präsentieren wir Ihnen unsere Methoden und Werkzeuge zur Unterstützung unserer Lieferanten bei der kontinuierlichen Verbesserung.

5.1 Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Lieferanten den Anforderungen und Standards des Unternehmens entsprechen. Durch eine regelmäßige Bewertung können mögliche Risiken frühzeitig erkannt und minimiert werden. Zudem ermöglicht die Lieferantenbewertung eine kontinuierliche Verbesserung der Lieferantenbeziehungen, indem Schwachstellen identifiziert und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden können.

Unsere Lieferanten werden in einem Rhythmus von **sechs Monaten zweimal pro Jahr** bewertet. Die Bewertung der einzelnen Teilbereiche werden von den **verschiedenen Fachabteilungen** (strategischer Einkauf, Qualität und Materialplanung) durchgeführt. Die Gewichtung der Kriterien kann der Lieferantenbewertung entnommen werden.

Neben der ppm-Bewertung werden nachfolgende Kriterien bewertet:

Lieferantenhandbuch

		Punkte points	Bewertungskriterium evaluation criteria
Material Management	1. Termintreue delivery reliability Rückstandsauswertung/ backlog evaluation	10	Termintreue / Timeliness >95%
		8	Termintreue / Timeliness 85% - 94%
		6	Termintreue / Timeliness 75% - 84%
		3	Termintreue / Timeliness 65% - 74%
		1	Termintreue / Timeliness <65%
	2. Softfacts - Verfügbarkeit der Ansprechpartner/ Availability of contact person - Einhaltung von Zusagen/ Compliance with commitments - Vorabinformation bei Störungen/Terminverschiebungen/ Advance information about disruption/postponements - Eskalationsmanagement bei Lieferproblemen/ Escalation management of supply problems - Flexibilität/ Flexibility	10	Zusammenarbeit und Flexibilität ist hervorragend/ cooperation and flexibility is excellent
		8	Zusammenarbeit und Flexibilität ist gut/ cooperation and flexibility is good
		5	Zusammenarbeit und Flexibilität ist durchschnittlich/ cooperation and flexibility is satisfying
		2	Zusammenarbeit und Flexibilität ist mangelhaft/ cooperation and flexibility is poor
		1	Zusammenarbeit und Flexibilität ist ungenügend/ cooperation and flexibility is insufficient

		Punkte points	Bewertungskriterium
Einkauf/ Purchase	1. Technische Ausstattung technical equipment	10	Produktionsanlagen sind Stand der Technik inkl. entsprechenden Prüfequipment/ production equipment and testing equipment is state of the art
		8	Produktionsanlagen ausreichend, Prüfequipment ausreichend vorhanden/ production equipment and testing equipment is sufficient
		5	Produktionsanlagen Prüfequipment veraltet, entsprechen Mind. anforderung/ production equipment and testing equipment is out of date, fulfill minimum requirement
	2. Technische Änderungen change management	10	Erfolgt TÄ termingerecht/ change management in time
		5	Erfolgt TÄ mit Verzögerung/ change management in delay
		1	Erfolgt TÄ nur auf Nachfrage bzw. Mahnung/ change management only on inquiry
	3. Kommunikation communication	10	Informationen werden regelmässig proaktiv im zeitlichen Rahmen übermittelt/ continuous proactive communication in time
		8	Informationen werden im zeitlichen Rahmen übermittelt/ communication in time
		5	Informationen werden auf Nachfrage umgehend übermittelt/ communication after request in short time
		2	Informationen werden auf Nachfrage mit Verzögerung übermittelt/ communication after request with time delay
		1	Informationen werden erst nach mehrmaligen Mahnen übermittelt/ communication only after repeated requests

Preis	1. Einkaufspreis price	10	best price
		9	bis + 2 %/ up to 2% Druckguss/ diecasting bis + 5 %/ up to 5%
		6	bis + 3 %/ up to 3% Druckguss/ diecasting bis +10 %/ up to 10%
		4	bis + 5 %/ up to 5% Druckguss/ diecasting bis + 15 %/ up to 15%
		2	bis + 10%/ up to 10% Druckguss/ diecasting bis + 20 %/ up to 20%
		1	ab > +10 %/ over 10% Druckguss/ diecasting ab > +20 %/ over 20%
	2. Preistransparenz price transparency	10	Beträge sind plausibel ; Vollständiger Cost Break Down liegt vor/ fees are plausible, complete cost break down
		7	Beträge sind plausibel ; Teil Cost Break Down liegt vor/ fees are plausible, no detailed cost break down available
		4	Beträge sind plausibel/ fees are plausible
		1	Beträge sind nicht plausibel/ fees are not plausible

		Punkte points	Bewertungskriterium	
Qualität / Quality	1. Reklamationsbearbeitung complaint management	10	Abarbeitung von Reklamationen innerhalb vereinbarter Frist; aussagekräftiger 8D-Bericht; keine Wiederholfehler/ feedback on complaints in time, 8D-report significant, no reoccurrence of failure	
		5	Rückmeldung auf Reklamationen erst auf Nachfrage/ feedback on complaints only on inquiry	
		1	Rückmeldung auf Reklamationen erst nach mehrmaligen Mahnen/ feedback on complaints only after warning	
	2. Qualität der Erstbemusterung quality of initial sampling	10	EMPB- Unterlagen und Muster vollständig, keine Nachfrage nötig/ first sample report and samples are available and complete, no request necessary	
		5	EMPB- Unterlagen erst auf Nachfrage; fehlende Informationen/ first sample report and samples only on request/ missing information in PPAP	
			1	keine/ unzureichende EMPB Unterlagen/ no/ unsatisfying first sample report
	3. Kommunikation communication	10	sehr gute Erreichbarkeit/ separater Q-Ansprechpartner communication is very good/ separte contact for quality available	
		5	Erreichbarkeit nur eingeschränkt availability and communication is satisfying	
		1	Erreichbarkeit und Kommunikation mangelhaft availability and communication is insufficient	

Abbildung 4: Kriterien Lieferantenbewertung

Einstufung	Punkte Lieferantenbewertung
A	≥ 90
AB	≥ 80
B	≥ 60
C	< 60

Abbildung 5: Einstufungskriterien A/B/C

Auf Basis des Ergebnisses erfolgt die **Einstufung in A, B oder C Lieferanten**. Bei B- oder C-Einstufung verpflichtet sich der Lieferant die Ursachen zu analysieren, einen Maßnahmenplan zu erstellen und den Kunden über den Status zu informieren. Bei C-Einstufung wird der Lieferant für neue Auftragsvergaben gesperrt. Bei wiederholter C-Einstufung wird die weitere Eignung des Lieferanten geprüft und gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet.

5.2 Zielvereinbarung von Controlling

5.2.1 ppm-Zielvereinbarung

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Die Ziele sind insbesondere "Null Fehler", 100% Liefer- und Termintreue sowie die Senkung von Kosten.

Um sich möglichst schnell einem Null-Fehler-Ziel anzunähern, werden die Parteien konkrete, messbare Qualitätsziele vereinbaren. Sofern nichts vereinbart, gelten **100 ppm**.

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen, sowie Eingriffsgrenzen inklusive Sonderfreigaben oder Abweichungsgenehmigungen befreien den Lieferanten nicht von seiner Haftung für Sachmängel- und Schadenersatzansprüche von ebm-papst wegen Mängel der Lieferung soweit diese nicht explizit in der jeweiligen Sonderfreigabe ausgeschlossen sind.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden alle gefundenen fehlerhaften Einheiten bis zur Auslieferung bei ebm-papst sowie alle Kundenreklamationen in die Berechnung einbezogen.

Ebenso wird der Lieferant durch die Vereinbarung von Qualitätszielen nicht von seiner Haftung für entstehende Kosten von Sondertransporten, Sonderaktionen- und etwaigen Schadenersatzansprüche befreit.

5.2.2 ppm-Monitoring

Der Lieferant muss die Einhaltung der ppm-Ziele überwachen, so dass er frühzeitig negative Trends oder epidemische Störungen erkennt. Auffälligkeiten sind mit gängigen Analysemethoden (z.B. Pareto, First Level – Second Level ...) zu analysieren, Korrekturmaßnahmen einzuleiten und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nachzuweisen.

Parallel führt ebm-papst eine monatliche ppm-Berechnung durch und nominiert Lieferanten bei Auffälligkeiten für ein Lieferantenentwicklungsprojekt (siehe Kapitel 5.3).

Die ppm wird wie folgt berechnet:

$$ppm = \frac{\text{Fehleranzahl im Berichtsmonat}}{\text{angelieferte Menge im Berichtsmonat}} \times 1000000$$

5.3 Lieferantenentwicklungsprogramm (SQIP Supplier Quality Improvement Plan)

Ziel dieses Projektes ist es, unter Anwendung bestimmter Werkzeuge und Methoden, die Lieferqualität, Produktqualität und Prozessqualität zu steigern.

Ziele des Lieferantenentwicklungsprojektes:

1. **Qualitätsverbesserung:** Sicherstellung einer konstant hohen Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen.
2. **Kosteneffizienz:** Reduzierung der Produktions- und Lieferkosten durch Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen.
3. **Innovationsförderung:** Unterstützung der Lieferanten bei der Entwicklung neuer Technologien und Produkte, um den Marktanforderungen gerecht zu werden.
4. **Nachhaltigkeit:** Förderung umweltfreundlicher und nachhaltiger Produktionsmethoden.
5. **Risikominimierung:** Identifikation und Reduzierung potenzieller Risiken in der Lieferkette

Mögliche Auslöser zum Start eines SQIP sind:

- Negative, hohe ppm-Kennzahlen über mehrere Monate
- Fehler mit hohem Sicherheitsrisiko (Gefahr für Leib und Leben)
- hohe Fehlerkosten
- Projekt zur Risikominimierung (bei identifizierten Risiken)
- Lieferantenbewertung mit B/C-Einstufung
- Einzelauslöser bei grundsätzlichen Problemen (z.B. Verbesserung Bemusterungsprozess/ AWA-Ablauf/ ...)
- mangelhafte Lieferperformance (Termin/Mengentreue)
- Möglichkeiten zur Prozessoptimierung ggf. mit hohem Ratio-Potenzial
- Grundsätzliche Verbesserungspotentiale, die im Rahmen von Audits, Potentialanalysen und Lieferantenbewertungen festgestellt werden

Zum Start eines SQIP wird eine gemeinsame Projektvereinbarung mit einem zeitlichen Rahmen erstellt. Der grundsätzliche Ablauf eines SQIP erfolgt nachfolgenden Schritten:

1. **Ist-Analyse durchführen** (bevorzugt mittels Pareto 1st Level, 2nd Level,..). Je nach Situation ist auch ein Prozess-Assessment gemeinsam mit ebm-papst hilfreich. Aber auch Einsatz von Fehlersammelkarten, Zeitreihenanalyse, Qualitätsregelkarten, Messsystemanalyse, Prozessfähigkeitsanalysen.... sind zur Erfassung des Ist-Standes geeignet. Kennzahlermittlung sollte bereits mit Beginn des Projektes starten, um den „VORHER-NACHHER“-Effekt zu visualisieren.
2. **Entwicklungsbedarf ableiten** und Ziele festlegen (ggf. Einleitung von Sofortmaßnahmen/Ursachenanalyse durchführen). Bei Bedarf muss der zeitliche Rahmen des SQIP angepasst werden.
3. Für eine **Ursachenanalyse** ist bevorzugt ein **5Why** zu verwenden. Im Bedarfsfall unter vorgelagerter Nutzung des 6M-orientierten Formblattes 5Why / ∞ How; Wenn mehrere Ursachenketten zu erwarten sind, ist es auch hilfreich ein Ishikawa anzufertigen, um sämtliche potenzielle Ursachen in den 6M-Dimensionen zu visualisieren; bei komplexen, technischen Fehlern kann ein FTA Failure Tree Analyse / Fehlerbaumhilfe sehr hilfreich sein.
4. **Kontinuierliche Definition, Abstimmung und Tracking der Maßnahmen des Lieferanten**
5. **Finalbewertung** (Abgleich mit Projektvereinbarung) und Vorstellung beim zuständigen Einkäufer und Qualitätsingenieur (incl. Lessons Learned)

Als Mindestanforderung ist vom Lieferanten mit regelmäßigem Fortschritt ein Maßnahmenplan zu führen. Eine Wirksamkeitskontrolle ist im Rahmen des Maßnahmenplanes zu verfolgen.

6. Logistische Anforderungen

Das Lieferantenhandbuch legt die logistischen Anforderungen fest, die Lieferanten erfüllen müssen, um eine reibungslose und effiziente Lieferkette sicherzustellen. Es dient als Richtlinie für Lieferanten, um sicherzustellen, dass alle logistischen Prozesse den Standards und Erwartungen des Unternehmens ebm-papst entsprechen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und eine termingerechte Lieferung der Produkte.

6.1 Bestellverfahren

Die Bestellverfahren dienen dazu, den Einkaufsprozess effizient und transparent zu gestalten. Hier sind einige der gängigen Bestellarten, die in unserem Unternehmen ebm-papst verwendet werden:

6.1.1 Einzelbestellungen

Einzelbestellungen beinhalten den terminierten Bedarf und die vorher vereinbarten Preise. Sie werden dem Lieferanten in der Regel per Mail, EDI oder Supplier Portal übermittelt. Im Falle von Terminabweichungen ist der Lieferant dazu verpflichtet, ebm-papst umgehend zu informieren. Der Bestellung ist schriftlich zu widersprechen, wenn die angegebenen Konditionen vom Lieferanten nicht akzeptiert werden können.

6.1.2 Musterbestellung

Eine Musterbestellung wird platziert, um ein Produkt oder eine Dienstleistung vorab zu testen oder zu prüfen. Sie dient dazu, die Qualität, Funktionalität und Eignung des Produkts zu überprüfen, bevor größere Mengen bestellt werden.

6.1.3 Lieferplan

Dieser wird zwischen der ebm-papst und dem Lieferanten vereinbart. Der Lieferplan stellt eine Erweiterung des Rahmeneinkaufsvertrages dar. In diesem Teil des Lieferplans wird festgelegt, welche Mengen, in welchem Zeitraum zu welchem Preis zu liefern sind. Zudem werden regelmäßig von der Materialplanung LABs übermittelt, welche den exakten Teilebedarf, zu fixen Terminen von ebm-papst ausweisen. Diesen muss innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich widersprochen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die LABs für den Lieferanten direkt verbindlich.

6.2 Abwicklung

6.2.1 Sistierung, Stornierung von Bestellungen

ebm-papst ist berechtigt, Bestellungen bis zum Zugang der jeweiligen Bestellbestätigung vom Lieferanten zu ändern oder zu stornieren.

ebm-papst ist jederzeit zur Sistierung einer bestätigten Bestellung berechtigt. Auf Wunsch von ebm-papst stellt Lieferant die Ausführung einer bestätigten Bestellung unverzüglich ein und lagert nach Weisung von ebm-papst die Vertragsprodukte für einen Zeitraum von maximal sechs (6) Monaten auf eigene Kosten und Gefahr ein.

ebm-papst ist berechtigt, aus wichtigem Grunde (z. B. Kunden von ebm-papst stornieren ihre entsprechenden Bestellungen) bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise zu stornieren.

6.2.2 Liefermodalitäten, Gefahr- und Eigentumsübergang, Herstellerklausel

Die Abwicklung der Bestellungen von ebm-papst erfolgt über EDI, E-Mail oder das Supplier Portal von ebm-papst.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen FCA (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung). Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von ebm-papst in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Falls ein solcher in der Bestellung nicht ausdrücklich angegeben ist, ist Erfüllungsort der Sitz von ebm-papst. Soweit nicht anders vereinbart, dürfen Lieferungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.

Lieferant ist grundsätzlich bereit, eine Belieferung im Kanban- bzw. Vendor Managed Inventory (VMI) bzw. Konsignationslager- oder Supermarktverfahren durchzuführen. Die Einzelheiten bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.

Lieferungen sind vom Lieferanten zur Vermeidung von Schäden sorgfältig zu verpacken. Verpackungsmaterial hat Lieferant auf Verlangen von ebm-papst auf seine Kosten zurückzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Pendelverpackungen, die von ebm-papst auf eigene Kosten an Lieferant zurückgeschickt werden.

Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen haben jedenfalls die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, die Liefermenge, den Lieferzeitpunkt und die Lieferanschrift zu enthalten. Lieferscheine haben darüber hinaus den Stücklistenindex zu enthalten. Bei einer

Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängern sich die Zahlungsziele um den Zeitraum der Verzögerung.

Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen können von ebm-papst zurückgewiesen werden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr vom Lieferanten.

Das Eigentum an den Vertragsprodukten geht mit der Übergabe an ebm-papst bzw. an einen von ebm-papst bestimmten Dritten (nicht: Transporteur) vollständig, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises auf ebm-papst über.

Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vertragsprodukte durch ebm-papst gilt ebm-papst als Hersteller und erwirbt spätestens mit einer solchen Weiterverarbeitung Eigentum am Endprodukt.

6.2.3 Verpackungsvorschrift

Die [Versand & Verpackungsvorschrift](#) im Downloadcenter in der jeweils gültigen Fassung enthält detaillierte Anweisungen und Richtlinien für die richtige Verpackung von Produkten, um sicherzustellen, dass sie während des Transports optimal geschützt sind. Diese Vorschrift legt fest, welche Materialien verwendet werden sollen, wie die Produkte zu verpacken sind und welche Kennzeichnungen erforderlich sind. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist wichtig, um Schäden an den Produkten zu vermeiden und eine reibungslose Lieferung zu gewährleisten. Die Kennzeichnung der Liefergegenstände und der kleinsten Anliefergebinde gem. VDA 4994 ist erforderlich zur eindeutigen Identifikation und Basis für die Rückverfolgbarkeit im Fehlerfall.

6.2.4 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

Etwaige in der Bestellung bezeichnete Lieferzeit(en) sind für Lieferant unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Lead Times bindend. Soweit in der Bestellung keine Lieferzeit(en) angegeben sind, haben Lieferung unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Lead Times unverzüglich zu erfolgen. Lieferant informiert ebm-papst unverzüglich, wenn Lieferzeit(en) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Lieferant informiert ebm-papst über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.

Im Falle von Zweifeln an der Lieferfähigkeit, der Lieferbereitschaft oder der Termintreue vom Lieferanten kann ebm-papst eine Frist zur Erklärung und zur Vorlage eines Nachweises der Lieferfähigkeit, der Lieferbereitschaft oder der Termintreue setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist von der jeweiligen Bestellung zurücktreten.

Gerät Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, ist ebm-papst berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettowertes der verzögerten Lieferung für jeden angefangenen Werktag zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Die Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung verlangt werden.

Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche von ebm-papst, insbesondere eines darüberhinausgehenden Schadens, bleibt vorbehalten. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Schadensursache beruht, angerechnet.

Im Falle von Verzögerungen, die zu Produktionsausfällen und zusätzlichen Kosten führen, insbesondere Folgekosten im Zusammenhang mit Sonderfrachten zu unseren Kunden, behalten wir uns das Recht

vor, diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Dies umfasst alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten.

6.2.5 Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise der Vertragsprodukte werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise in EUR und zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Soweit nicht anders vereinbart, schließen die vereinbarten Preise alle Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung, Erstellung von etwaigen Nachtragsangeboten) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein. Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten und Spesen werden nicht gesondert vergütet.

Soweit nicht anders vereinbart, ist das Zahlungsziel **60 Tage netto**. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit Abnahme erforderlich). Für die Fristwahrung zählt der Eingang des Überweisungsauftrags von ebm-papst bei seiner Bank.

Eine vorbehaltlose Zahlung durch ebm-papst beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung vom Lieferanten als vertragsgemäß.

ebm-papst schuldet keine Fälligkeitszinsen. Soweit gesetzlich kein niedrigerer Verzugszinssatz vorgesehen ist, beträgt der Verzugszins jährlich fünf (5) Prozent. Für den Eintritt eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung durch Lieferant erforderlich ist.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart stellen die vereinbarten Preise Festpreise dar und gelten für die Laufzeit dieses Vertrags.

Im Laufe der Dauer der Geschäftsbeziehung ergeben sich erfahrungsgemäß Rationalisierungsmöglichkeiten, unter anderem in Bezug auf Fertigungsprozess, Material und Materialfluss, Qualität und Organisation. Die Parteien werden daher in der Regel einmal im Kalenderjahr Gespräche über mögliche Kostensenkungspotentiale führen. Der Lieferant verpflichtet sich, Kostensenkungspotentiale für die Vertragsprodukte aufzuzeigen sowie von ebm-papst aufgezeigte Potenziale aufzugreifen und solche in Abstimmung mit ebm-papst aktiv umzusetzen. Der Lieferant erklärt sich auch bereit, an Wertanalyseverfahren mitzuwirken. Auf Wunsch von ebm-papst wird der Lieferant, eine offene Kalkulation mit ebm-papst durchzuführen, mit dem Ziel, gemeinsam Kosteneinsparungspotentiale zu identifizieren. Maßnahmen aufgrund von Rationalisierungs- bzw. Wertanalyseverfahren dürfen die Funktion und/oder Qualität der Vertragsprodukte nicht beeinträchtigen.

Lieferant ist ferner verpflichtet, mit ebm-papst partnerschaftlich und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben über Preissenkungen zu verhandeln, wenn ebm-papst ein vergleichbares Konkurrenzangebot zu mindestens 5% niedrigeren Preisen vorliegt. Soweit es ebm-papst erlaubt ist, wird Lieferant Einblick in das Konkurrenzangebot erhalten. Lieferant legt ebm-papst innerhalb von längstens acht (8) Wochen einen Maßnahmenplan zur Wiederherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit vor, der u.a. die Kostenwirksamkeit jeder Einzelmaßnahme gesondert ausweist. Wenn ebm-papst den Maßnahmenplan akzeptiert, werden die Maßnahmen des Maßnahmenplans vom Lieferanten innerhalb des vereinbarten Zeitplans umgesetzt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von sechs (6) Monaten ab Aufforderung durch ebm-papst auf einen Maßnahmenplan

verständigen, ist ebm-papst berechtigt, den Vertrag und/oder die jeweils betroffene Bestellung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu kündigen.

Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen vom Lieferanten erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.

6.2.6 EDI-Anbindung

Wir bieten für unsere Lieferanten die Möglichkeit an, Informationen über EDI zu übertragen. Hierbei gibt die ebm-papst IT-Abteilung dem Lieferanten einen Standard zu verschlüsselter Datenübertragung vor. Wir können zwei Verbindungsarten anbieten: AS2 oder OFTP2 (bevorzugt). Falls Sie für die Datenübertragung eine EDI-Anbindung für sinnvoll erachten, erhalten Sie nähere Infos zu den Standards und Codes von unserer IT-Abteilung.

6.3 Sicherstellung der Fertigungskapazität

Die genauen Stückzahlen und Bedarfe werden Ihnen soweit möglich etwa 12 Monate im Voraus mitgeteilt. Diese Informationen basieren auf unseren Prognosen und dienen als Schätzung für eine Sicherstellung der für unsere Liefermengen benötigten Fertigungskapazität.

Wenn Sie uns Ihre Kapazitäten mitteilen, berechnen Sie diese bitte unter folgenden Annahmen: Die Kapazitäten für **eine Materialnummer** sollten **pro Werktags-Woche mit zwei Schichten** unter Einsatz der benötigten Werkzeuge ausgewiesen werden. Dabei gehen wir stets von einer **5-Tage-Woche** mit aus.

6.4 Lieferanten im Drittland

Es ist wichtig, dass Lieferanten im Drittland bei der versandfertigen Bereitstellung für den von uns (sofern nicht anders vereinbart) nominierten Spediteur eine entsprechende Avisierung an die Logistik vornehmen. Diese Avisierung muss alle sendungsrelevanten Dokumente umfassen, wie Handelsrechnung, Packliste und beispielsweise Bill of Lading (B/L) oder Air Waybill (AWB).

Dadurch haben wir einen Überblick über die im Zulauf befindlichen Sendungen (einschließlich Verschiffungs- oder Flugdaten) und können uns auf die anstehende Importverzollung vorbereiten. Die entsprechenden Dokumente müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Ansprechpartner: Hr. Daniel Söll, daniel.soell@de.ebmpapst.com, +49 871 707-8802

6.5 Trade Compliance und Außenwirtschaft

Ausfuhrbestimmungen und Lieferanten-Angaben

Lieferant hat darauf hinzuweisen, wenn die Ausfuhr der Vertragsprodukte nach den jeweils einschlägigen Export- und Zollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der USA ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist.

Lieferant hat ebm-papst darüber hinaus folgende Angaben zu machen:

- Angabe aller einschlägigen Ausfuhrlistennummern;
- Angabe einer möglichen Erfassung in der US-amerikanischen Commerce Control List (CCL) und die einschlägige Listennummer; Angabe, ob die Vertragsprodukte gemäß EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 in aktueller Fassung
- ausfuhrgenehmigungspflichtig sind und die einschlägige Listenpositionsnummer;
- Statistische Warennummer im Sinne des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) und des HS-Code (Harmonized System)
- Ursprungsangabe (nicht präferenzierter Ursprung) der Vertragsprodukte;
- Lieferantenangabe über den präferenziellen Ursprung (sofern von ebm-papst gefordert);
- Zertifikate zur Präferenz (sofern von ebm-papst gefordert).

Lieferant versichert ausdrücklich, anwendbare Exportkontroll-Bestimmungen sowie Embargo-/Sanktions-Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der USA einzuhalten, inklusive, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich Verbote oder Genehmigungspflichten in Bezug auf die Einfuhr oder den unmittelbaren oder mittelbaren Kauf und eine gegebenenfalls damit zusammenhängende Verarbeitung von zu liefernden Produkten.

Obliegt ebm-papst die Einholung einer Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung, so ist die Wirksamkeit einer Bestellung aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Genehmigung. Lieferant ist verpflichtet, ebm-papst alle für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zukommen zu lassen.

7. Informationstechnologie

7.1 Cyber- und Informationsssecurity

Lieferanten müssen über Systeme und Verfahren verfügen, um Computer, Server, mobile Geräte, elektronische Systeme, Netzwerke und Daten vor böswilligen Angriffen jeglicher Form zu schützen.

Zudem müssen Lieferanten über Verfahren verfügen, in denen die Reaktion auf versuchte oder tatsächliche Cyberangriffe detailliert beschrieben wird. Diese Verfahren müssen eine sofortige Benachrichtigung der ebm-papst Landshut GmbH über mögliche Auswirkungen auf Daten oder Geschäfte der ebm-papst Landshut GmbH beinhalten. Angesichts der wachsenden Abhängigkeit von elektronischen Systemen und elektronischer Kommunikation sowie der ständig zunehmenden Gefahren für den Schutz und die Sicherheit von Informationen empfiehlt es sich für Lieferanten einen Informationssicherheitsstandard nach einer anerkannten Norm zu implementieren. (z.B. ISO/IEC 27000, BSI-Grundschutz, etc.)

Alle identifizierten vertraulichen Informationen, wie z.B. technische Daten, Entwicklungs- und Konstruktionsdaten sowie andere kritische Informationen, müssen in einer sicheren Umgebung verwaltet und gepflegt werden.

Je nach Art und Bedarf nach Schutz von Informationen und Daten müssen Lieferanten angemessene Sicherheitsmaßnahmen sowie einen ausreichenden Grad an Informationssicherheit nachweisen.

8. Nachhaltigkeit

In einer Zeit, geprägt von globaler Erwärmung und Ressourcenknappheit sowie einer stark wachsenden Bevölkerung, legen wir bei ebm-papst großen Wert darauf, durch eine nachhaltige Unternehmensführung eine Balance zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten zu schaffen, um die Bedürfnisse der heutigen Generation zu erfüllen, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden.

Dies gelingt allerdings umfänglich nur dann, wenn auch unsere Lieferanten nachhaltige Praktiken in ihre Geschäftsabläufe integrieren. Dies ermöglicht die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen, die auf Langfristigkeit ausgelegt sind. Damit können ebm-papst wie auch die Lieferanten gemeinsam von den Vorteilen nachhaltiger Wirtschaft profitieren.

Themen zur Nachhaltigkeit in der Lieferkette sind auch Bestandteil des jährlichen Nachhaltigkeitsberichts, dem ebm-papst aufgrund der CSR-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet ist. Schon allein daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Lieferanten von ebm-papst zunehmend nachhaltige Praktiken implementieren und die Ergebnisse an ebm-papst berichten.

8.1 Erfassung und Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG)

Unternehmen, die sich messbaren Zielen zur Reduktion von Treibhausgasen verpflichten, profitieren von erhöhtem Investorenvertrauen, Innovationsförderung, verbesserter Markenreputation und regulatorischer Sicherheit. Entsprechend seiner Science Based Targets initiative (SBTi) - Verpflichtung verfolgt ebm-papst daher vielfältige Projekte, um die verbindlich gesteckten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dies verstehen wir als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und der einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Menschheit. Gleichzeitig versprechen wir uns damit wirtschaftliche Vorteile, da effizientere Prozesse und Produkte meist mit geringerem Ressourcenverbrauch verbunden und damit kostengünstiger sind.

Die Erfassung und Berichterstattung der Treibhausgasemission (GHG) erfolgt bei ebm-papst gemäß Greenhouse Gas Protocol in den drei Kategorien **Scope 1, 2 und 3**.

Scope 1 umfasst alle direkten Emissionen, die aus Quellen stammen, die das Unternehmen selbst besitzt oder kontrolliert. Dazu gehören Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe in unternehmenseigenen Anlagen und Fahrzeugen

Scope 2 Emissionen entstehen indirekt durch den Verbrauch von eingekaufter Energie, wie Strom, Dampf, Wärme und Kälte. Obwohl das Unternehmen diese Energie nicht selbst erzeugt, ist es für die Emissionen verantwortlich, die bei der Erzeugung dieser Energie anfallen.

Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen. Dazu gehören Emissionen aus der Produktion eingekaufter Rohstoffe, der Nutzung verkaufter Produkte und Dienstleistungen sowie Geschäftsreisen.

Mit einem Bündel von Maßnahmen arbeitet ebm-papst daran, die Emissionen in allen Bereichen zu reduzieren. Bezogen auf Maßnahmen im Bereich Scope 3 bedeutet dies u.a. die Aufforderung an die Lieferanten, sich eigenverantwortlich und aktiv um die quantifizierte Erfassung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen zu kümmern sowie Maßnahmen zu deren Reduzierung zu planen und umzusetzen.

8.2 Achtung von Menschenrechten und Umwelt

Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist für uns als Unternehmen von großer Bedeutung, da es sicherstellt, dass wir entlang unserer gesamten Lieferkette sozial- und umweltverträglich handeln. Durch die Einhaltung dieses Gesetzes können wir dazu beitragen, dass unsere Produkte unter fairen Arbeitsbedingungen hergestellt werden und keine Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden entlang der Lieferkette stattfinden.

Wir sind uns unserer Verantwortung innerhalb der globalen Warenströme bewusst. Wir verpflichten uns, Umwelt- und Menschenrechtsrisiken entlang der Wertschöpfungskette zu reduzieren. Das bedeutet, dass wir unseren eigenen Betrieb und unsere Lieferkette auf potenzielle Umwelt- und Menschenrechtsrisiken überprüfen, um Verstöße oder Risiken zu verhindern oder zu mindern. Dafür braucht es gemeinsame Anstrengungen und daher bitten wir Sie, die Anforderungen und Erwartungen an eine „Zero-Harm-Wertschöpfungskette“ zu erfüllen. Daher haben wir ein Risikomanagement etabliert, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

Die regelmäßige jährliche Risikoanalyse der Lieferkette im Rahmen des Risikomanagements erfolgt in zwei großen Schritten. In einem ersten Schritt wird eine abstrakte Risikobewertung der direkten Lieferanten (Tier 1) durchgeführt. Die Lieferanten werden nach Länder- und Branchenrisiken kartiert. Die potenziellen Risiken von Hochrisiko- und Risikolieferanten werden weiter untersucht. In einem zweiten Schritt werden konkret ermittelte Risiken und/oder Verstöße anhand von den gesetzlich etablierten Angemessenheitskriterien (Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Grad des Einflusses, Schwere und Wahrscheinlichkeit, Beitrag) bewertet und dann entsprechend dem Bewertungsergebnis priorisiert. Eine anlassbezogene Risikoanalyse wird in bestimmten Fällen ebenfalls durchgeführt. Bei der anlassbezogenen Risikoanalyse geht der Anwendungsbereich über die Tier 1 Lieferanten hinaus und umfasst auch Lieferanten weiter unten in der Lieferkette (Tier n, n>1). Für den eigenen Geschäftsbereich ist die jährliche Analyse von Menschenrechts- und Umweltrisiken in das reguläre zentrale Risikomanagementsystem integriert.

Näheres zu den gesetzlichen Ansprüchen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und deren Umsetzung bei ebm-papst finden Sie in unserer [Grundsatzklärung](#) in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso möchten wir an dieser Stelle auf unser Meldesystem aufmerksam machen. Das webbasierte und zertifizierte Hinweisgebersystem EQS Integrity Line steht allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern der ebm-papst Gruppe sowie jeder anderen Person rund um die Uhr und ortsunabhängig zur Verfügung, um Compliance-Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und organisationsinterne Regeln zu melden. Ferner ermöglicht das vorliegende System auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von ebm-papst im eigenen Geschäftsbereich, unseren Geschäftspartnern oder Zulieferern in den Lieferketten entstanden sind. Das System ist rund um die Uhr, sowie wenn gewünscht auch anonym unter [Hinweisgebersystem](#) zu erreichen.

9. Anhang

9.1 Ausnahmeregelungen

Abweichungen von den im ebm-papst Lieferantenhandbuch festgelegten Richtlinien bedürfen einer vorherigen Absprache, sowie schriftlichen Vereinbarung mit ebm-papst. ebm-papst behält sich das Recht vor, dem Lieferanten die aufgrund der Verletzungen von Anforderungen des Lieferantenhandbuchs ggf. entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9.2 Mitgeltende Unterlagen

Position	Dokument	Link
1	<i>ebm-papst Downloadportal</i>	Downloadportal
2	<i>Allgemeine Einkaufsdokumente</i>	Einkaufsbedingungen
3	<i>Supplier Code of Conduct (SCoC)</i>	Supplier Code of Conduct (SCoC)
4	<i>Lieferantenerklärung zu Material Compliance</i>	Lieferantenerklärung zu Material Compliance und Design- und Einkaufsrichtlinie epl
5	<i>Machbarkeitsanalyse</i>	Machbarkeitsanalyse
6	<i>Richtlinie Erstbemusterung</i>	Bemusterungsrichtlinie
7	<i>Checkliste Bemusterungsumfang</i>	Checkliste Bemusterungsumfang
8	<i>Formblatt Abweichungsantrag (AWA)</i>	Abweichungsantrag (AWA)
9	<i>Formblatt 8D Report</i>	Formblatt 8D-Report
10	<i>Formblatt 8D Bewertung</i>	8D Bewertungsbogen
11	<i>Versand und Verpackungsvorschrift</i>	VersandVerpackungsvorschrift_ebm-papst_Landshut_DE.pdf (ebmpapst.com)
12	<i>Grundsatzerklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten</i>	Grundsatzerklärung
13	<i>Anonymes Hinweisgeber System</i>	Hinweisgebersystem

9.3 Ansprechpartner

Thema	Ansprechpartner	Abteilung	Telefonnummer/E-Mail
Strategischer Einkauf	Die jeweils zuständige Fachkraft (Kontaktdaten werden im Laufe des Onboardings mitgeteilt)		
Materialplanung			
Wareneingang			
Versand			
Qualitätsmanagement			
Import/ Außenwirtschaft	Daniel Söll	Administrative Logistik	+49 871 707-8802 daniel.soell@de.ebmpapst.com
Lieferantenhandbuch Allgemein	Elias Hartl	Strategischer Einkauf	+49 871 707-181 Elias.hartl@de.ebmpapst.com
Bereichsleiter Strategischer Einkauf	Hermann Obermeier	Strategischer Einkauf	+49 871 707-146 Hermann.obermeier@de.ebmpapst.com
Bereichsleiter Qualität & Umwelt	Dr. Thomas Hölzl	Qualität & Umwelt	+49 871 707-337 Thomas.hoelzl@de.ebmpapst.com
Bereichsleiter Operations & Supply Chain	Hanno Froese	Operations & Supply Chain	+49 871 707-491 hanno.froese@de.ebmpapst.com

9.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sourcing Excellence Modell.....	1
Abbildung 2: Lieferantenauswahlprozess.....	2
Abbildung 3: Prozessfähigkeiten.....	11
Abbildung 4: Kriterien Lieferantenbewertung.....	16
Abbildung 5: Einstufungskriterien A/B/C	17

9.5 Abkürzungsverzeichnis

3D	<i>dreidimensional</i>
AIAG	<i>Automotive Industry Action Group</i>
AWA	<i>Abweichungsantrag</i>
AWB	<i>Air Waybill</i>
BOM	<i>Bill of Material</i>
BSI	Bundes-Amt für Sicherheit in der Informations-Technik
CBD	<i>Cost Break Down</i>
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DDP	<i>Delivered Duty Paid</i>
DGQ	<i>Deutsche Gesellschaft für Qualität</i>
ECHA	<i>Europäische Chemikalienagentur</i>
EC-Ventilatoren	elektronisch kommutierte Ventilatoren
EDI	<i>Electronic Data Interchange</i>
EMAS	<i>Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung</i>
EMS	<i>Electronic Manufacturing Services</i>
FCA	Free Carrier
FMEA	<i>Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse</i>
IEC	<i>International Electrotechnical Commission</i>
ISO	International Organization for Standardization
LAB	<i>Lieferabrufe</i>
LEP	<i>Lieferantenentwicklungsprogramm</i>
LP	<i>Leiterplatte</i>
LSA	<i>Lieferantenselbstauskunft</i>
MOQ	<i>Minimum order quantity</i>
MSA	<i>Messsystemanalyse</i>
NDA	<i>non-disclosure agreement/ Geheimhaltungsvereinbarung</i>
NRE	<i>non-recurring engineering costs (Einmalkosten)</i>
PCN	<i>Produkt Change Notification</i>
PPAP	<i>Production Part Approval Process</i>
PPF	<i>Produktionsprozess- und Produktfreigabe</i>
ppm	<i>Parts per million</i>
QM	<i>Qualitätsmanagement</i>
QS	<i>Quality System Requirements</i>
QSV	<i>Qualitätssicherungsvereinbarung</i>
REACH	<i>Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals</i>
RoHS	<i>Restriction of Certain Hazardous Substances</i>
SCoC	<i>Supplier Code of Conduct</i>
SPC	<i>Statistical Process Control</i>
SVHC	<i>Substance of Very High Concern</i>
TK	<i>Technisches Kennblatt</i>
VDA	<i>Verband der Automobilindustrie</i>
VMI	<i>Vendor Managed Inventory</i>
VPE	<i>Verpackungseinheit</i>

10. Änderungshistorie

Revision	Datum	Änderungen	Autor
1	18.02.2025	Erstellung Lieferantenhandbuch	Elias Hartl <i>In Kooperation mit Fachabteilungen</i>